

Geschäftsverzeichnisnr. 7221
Entscheid Nr. 91/2020 vom 18. Juni 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2.7.3.2.5 des Flämischen Steuerkodex, gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, J. Moerman und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Juni 2019, dessen Ausfertigung am 28. Juni 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2.7.3.2.5 des Flämischen Steuerkodex gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere insofern

1. die Umkehr der Beweislast, die in Artikel 2.7.3.2.5 des Flämischen Steuerkodex vorgesehen ist, in der Praxis zu einer Verletzung des in Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Eigentumsrechts des Erben führt, dem auf willkürliche Weise sein Eigentum entzogen wird, ohne dass dies durch ein Ziel des Allgemeininteresses gerechtfertigt wird oder wenigstens ein faires Gleichgewicht zwischen dem Allgemeininteresse und den Interessen des Steuerpflichtigen beachtet wird?

2. er zu einer Diskriminierung führt zwischen einerseits den Erben, die mit fiktiven Vermächtnisnehmern gemäß den Artikeln 2.7.1.0.5 § 1 Absatz 2 und 2.7.1.0.6 des Flämischen Steuerkodex konfrontiert werden und die infolge des Artikels 3.10.4.3.1 Absatz 3 des Flämischen Steuerkodex nicht (länger) zur Zahlung der Erbschaftssteuer auf die fiktiven Vermächtnisse gehalten sind, und andererseits den Erben, die in Anwendung von Artikel 2.7.3.2.5 des Flämischen Steuerkodex auf Vermögenswerte, von denen vermutet wird, dass sie zum Nachlass gehören, besteuert werden, und wohl zur Zahlung der Erbschaftssteuer auf diese Vermögenswerte gehalten sind, während diese Erben ebenfalls keine Kontrolle darüber haben, wie der Erblasser diese Vermögenswerte verwendet hat oder wem diese Vermögenswerte zuteil geworden sind, geschweige denn, dass sie Kontrolle über die Zahlung der Erbschaftssteuer durch die tatsächlichen Erbwerber haben? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 2.7.3.2.5 des Flämischen Steuerkodex, der bestimmt:

« Pour la perception de l'impôt [de] succession, ainsi que des majorations d'impôt pour défaut de déclaration ou pour l'omission de déclaration de certains biens, l'existence d'un bien mobilier ou immobilier, jusqu'à preuve du contraire, est suffisamment établie par les actes de propriété qui ont été passés en faveur du défunt ou à sa demande.

Pour les biens meubles, mentionnés à l'article 2279 du Code civil, la présomption légale dont question au premier alinéa n'existe qu'à la condition que les actes n'existent pas depuis plus de trois ans avant le décès. Si tel est bien le cas, l'existence de ces actes ne peut être invoquée par l'entité compétente de l'administration flamande que comme un élément de présomption, tel que figurant à l'article 3.17.0.0.1 ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei. Der erste Teil der Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit dem durch Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Eigentumsrecht. Der zweite Teil dieser Frage betrifft die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.3.1. Die in Rede stehende Bestimmung ist Teil von Abschnitt 3 (« Besteuerungsgrundlage ») von Kapitel 7 (« Erbschaftssteuer ») von Titel 2 (« Steuererhebung ») des Flämischen Steuerkodex und bezieht sich auf die Aktiva des Nachlasses.

B.3.2. Gemäß Artikel 2.7.3.2.1 des Flämischen Steuerkodex wird die Erbschaftssteuer aufgrund des steuerpflichtigen Wertes sämtlicher dem Erblasser gehörenden Güter nach Abzug der Schulden ermittelt. Gemäß Artikel 2.7.7.0.1 desselben Kodex wird die Erbschaftssteuer anhand der Erbfallanmeldung festgelegt, oder von Amts wegen bei nicht fristgerechter, unrichtiger oder unvollständiger Erbfallanmeldung.

B.3.3. Wenn die Steuerverwaltung die Erbfallanmeldung für unrichtig oder unvollständig hält beziehungsweise die Erbschaftssteuer von Amts wegen festlegt, hat sie grundsätzlich nachzuweisen, welche Güter am Todestag des Erblassers zu dessen Nachlass gehörten.

In diesem Rahmen sieht die in Rede stehende Bestimmung jedoch eine gesetzliche Vermutung vor, die beinhaltet, dass in dem Fall, dass die Verwaltung mittels Eigentumsurkunden, die zugunsten des Erblassers oder auf dessen Antrag hin verhandelt worden sind, nachweisen kann, dass die betreffenden Güter in der Vergangenheit dem Vermögen des Erblassers angehört haben, vermutet wird, dass diese Güter Bestandteil des

Vermögens des Erblassers an dessen Todestag waren. Die Erben haben jedoch die Möglichkeit nachzuweisen, dass die betreffenden Güter am Todestag des Erblassers nicht zu dessen Vermögen gehörten. Was die in Artikel 2279 des Zivilgesetzbuches erwähnten beweglichen Güter betrifft, gilt die vorerwähnte gesetzliche Vermutung nur unter der Bedingung, dass die Eigentumsurkunden nicht seit mehr als drei Jahren vor dem Tod des Erblassers bestehen.

B.4. Die in Rede stehende Bestimmung ist auf Artikel 108 des Erbschaftssteuergesetzbuches zurückzuführen, der seinerseits auf Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1851 zurückgeht.

Aus den Vorarbeiten zum letztgenannten Gesetz geht hervor, dass die mit dem vorerwähnten Artikel 18 eingeführte gesetzliche Vermutung auf der Feststellung beruhte, dass die Steuerverwaltung oft nicht in der Lage ist nachzuweisen, dass ein Gut, das aufgrund einer Eigentumsurkunde älteren Datums dem Erblasser gehört, an seinem Todestag immer noch zu seinem Vermögen gehört. Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass in Anbetracht des Vorhandenseins von Urkunden, aus denen das Eigentum hervorgeht, die eingeführte gesetzliche Vermutung grundsätzlich der Wirklichkeit entspricht und dass in den seltenen Fällen, in denen die Tatsachen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, die Steuerpflichtigen ohne Mühe den Gegenbeweis erbringen könnten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1848-1849, Nr. 8, Sitzung vom 7. November 1848, SS. 11-12).

Es ist davon auszugehen, dass der flämische Dekretgeber bei der Annahme der in Rede stehenden Bestimmung ähnliche Ziele verfolgt hat.

B.5.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es

verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.5.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.5.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1). Eine Steuer oder eine andere Abgabe stellt grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Jedoch erwähnt Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts « in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Die Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums ist nur mit diesem Recht vereinbar, wenn sie in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, das heißt wenn dadurch nicht das faire Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes dieses Rechtes zerstört wird. Auch wenn der Steuergesetzgeber über ein breite Ermessensbefugnis verfügt, verstößt eine Steuer folglich gegen dieses Recht, wenn sie dem Steuerpflichtigen eine übertriebene Last auferlegt oder seine finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigt (EuGHMR, 31. Januar 2006, *Dukmedjian gegen Frankreich*, §§ 52-58; Entscheidung, 15. Dezember 2009, *Tardieu de Maleissye u.a. gegen Frankreich*; 16. März 2010, *Di Belmonte gegen Italien*, §§ 38-40).

B.6.1. Wie in B.4 erwähnt wurde, beruht die in der in Rede stehenden Bestimmung enthaltene gesetzliche Vermutung auf der Feststellung, dass die Steuerverwaltung in dem Fall, dass keine Erbfallanmeldung vorliegt oder die Verwaltung vermutet, dass die Erbfallanmeldung unrichtig oder unvollständig ist, sich oft in der Unmöglichkeit befindet, zu beweisen, dass ein Gut, das aufgrund einer Eigentumsurkunde dem Erblasser gehörte, an seinem Todestag immer noch zu seinem Vermögen gehörte, was eine korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer erschwert. Die in Rede stehende Bestimmung beruht mehr im Allgemeinen auf der Zielsetzung, bei der grundsätzlich aufgrund der Erbfallanmeldung zu erhebenden Erbschaftssteuer Steuerhinterziehung zu vermeiden, sowie auf dem zugrunde liegenden Bemühen, bei der Erhebung dieser Steuer den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angesichts aller Steuerpflichtigen zu beachten. Diese Bestimmung verfolgt somit eine legitime Zielsetzung des Allgemeininteresses.

B.6.2. Die zugunsten der Steuerverwaltung geschaffene gesetzliche Vermutung gilt laut der in Rede stehenden Bestimmung nur dann, wenn diese Verwaltung nachweisen kann, dass die betreffenden Güter in der Vergangenheit zum Vermögen des Erblassers gehört haben. Für die in Artikel 2279 des Zivilgesetzbuches erwähnten beweglichen Güter ist es außerdem erforderlich, dass die Urkunde, die beweisen soll, dass das Gut Bestandteil des Vermögens des Erblassers war, neueren Datums ist. Für diese Urkunden gilt die gesetzliche Vermutung laut Absatz 2 der in Rede stehenden Bestimmung nämlich nur « unter der Bedingung, dass die Urkunden nicht seit mehr als drei Jahren vor dem Tod bestehen ».

B.6.3. Die in der in Rede stehenden Bestimmung enthaltene gesetzliche Vermutung kann von den Steuerpflichtigen widerlegt werden, indem sie nachweisen, dass die betreffenden Güter am Todestag des Erblassers nicht mehr zu dessen Vermögen gehörten. Die gesetzliche Vermutung kann mit allen rechtlichen Mitteln widerlegt werden, einschließlich der ernsthaften und schlüssigen Vermutungen und der Zeugenaussagen, und sei es unter Ausschluss des Eides.

B.7. In Anbetracht der Tatsache, dass die Steuerverwaltung sich nur dann auf die gesetzliche Vermutung berufen kann, wenn sie nachweisen kann, dass die betreffenden Güter in der Vergangenheit Bestandteil des Vermögens des Erblassers gewesen sind, sowie in Anbetracht der Tatsache, dass dieser Nachweis insofern, als es sich um bewegliche Güter im Sinne von Artikel 2279 des Zivilgesetzbuches handelt, nicht anhand von Urkunden erbracht werden kann, die älter sind als drei Jahre vor dem Eintritt des Erbfalls, und unter

Berücksichtigung der Tatsache, dass die Steuerpflichtigen die gesetzliche Vermutung mit allen rechtlichen Mitteln widerlegen können, beruht die in Rede stehende Bestimmung auf einem gerechten Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Eigentumsrechts und steht diese Bestimmung nicht in einem Missverhältnis zu den vom Dekretgeber verfolgten Zielsetzungen. Soweit die Steuerverwaltung den erbrachten Gegenbeweis nicht annehmen würde, verfügen die Steuerpflichtigen außerdem über die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen die ihnen gegenüber ergangenen Beschlüsse anzuwenden, wobei es in diesem Fall dem zuständigen Richter obliegt, die Triftigkeit des Gegenbeweises zu beurteilen.

B.8.1. Die fragliche Bestimmung ist vereinbar mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.8.2. Der erste Teil der Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

B.9. Der zweite Teil der Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, indem diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied unter Erben herbeiführen würde, je nachdem, ob sie in Anwendung dieser Bestimmung auf die Güter besteuert werden, bei denen vermutet wird, dass die zum Nachlass gehören, oder aber in Anwendung von Artikel 3.10.4.3.1 Absatz 3 des Flämischen Steuerekodex von der Verpflichtung befreit sind, die Erbschaftssteuer auf die « fiktiven Vermächnisse » im Sinne der Artikel 2.7.1.0.5 § 1 Absatz 2 und 2.7.1.0.6 dieses Kodex zu zahlen.

B.10.1. Die Flämische Regierung macht geltend, dass die im zweiten Teil der Vorabentscheidungsfrage erwähnten Personenkategorien nicht vergleichbar seien.

B.10.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Die Feststellung, dass laut der Flämischen Regierung die eine Bestimmung ein Beweismittel vorsieht und die andere Bestimmung eine Zahlungspflicht, kann zwar ein Element in der Beurteilung eines Behandlungsunterschieds sein, doch sie kann nicht ausreichen, um zu schlussfolgern, dass eine Nichtvergleichbarkeit vorliegen würde, da sonst der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen würde.

B.11.1. Artikel 3.10.4.3.1 des Flämischen Steuerkodex ist Teil von Abschnitt 4 (« Sonderfälle ») von Kapitel 10 (« Beitreibung ») von Titel 3 (« Erhebung und Beitreibung ») dieses Kodex; er bestimmt:

« Les héritiers, légataires universels et donataires dans la succession d'un habitant du Royaume sont, chacun en proportion de leur part, tenus solidairement au paiement de l'ensemble des droits de succession, des intérêts de retard et des frais de poursuite et d'exécution, dus par les légataires et donataires à titre universel ou à titre particulier, hormis leur recours sur ces légataires et donataires à titre universel ou particulier.

Le premier alinéa n'est pas d'application aux droits de succession, aux intérêts de retard et aux frais de poursuite ou d'exécution dus sur les nouvelles déclarations visées à l'article 3.3.1.0.6, alinéa premier, s'ils ne sont pas tenus de déposer ces déclarations.

Le premier alinéa n'est pas d'application non plus aux droits de succession, aux intérêts de retard et aux frais de poursuite et d'exécution dus sur une acquisition qui est assimilée à un legs conformément aux articles 2.7.1.0.5, § 1er, alinéa deux, et 2.7.1.0.6 ».

B.11.2. Absatz 3 dieser Bestimmung, auf den in der Vorabentscheidungsfrage Bezug genommen wird, wurde vom flämischen Dekretgeber angenommen, um den Entscheiden Nrn. 162/2011 und 20/2018 Rechnung zu tragen, in denen sich der Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit von – unter anderem – Artikel 70 Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches geäußert hat, in dem Regeln vorgesehen waren, die inhaltlich mit den in Artikel 3.10.4.3.1 Absätze 1 und 2 des Flämischen Steuerkodex enthaltenen Regeln übereinstimmen.

B.11.3. Wie der Gerichtshof in den vorerwähnten Entscheiden Nrn. 162/2011 und 20/2018 geurteilt hat, stellte Artikel 70 Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches eine Garantie für die Beitreibung der Erbschaftssteuern dar. Obwohl die Schuld der Erbschaftssteuern als eine individuelle Schuld eines jeden Erben, Vermächtnisnehmers oder Beschenkten aufgrund des Anteils, den jeder am Nachlass erhält, verstanden wird, bezieht sich diese Garantie angesichts dessen, dass die Gesamterben und -vermächtnisnehmer den gesamten Nachlass erhalten sollen, auf die Nachlassgüter insgesamt, ohne dass nach dem Erbfolger unterschieden wird, in dessen Vermögen diese Güter übertragen werden oder werden sollen. Das Gleiche gilt für die in Artikel 3.10.4.3.1 Absatz 1 des Flämischen Steuerkodex enthaltene Regel.

B.11.4. In seinen Entscheiden Nrn. 162/2011 und 20/2018 hat der Gerichtshof erkannt, dass die vorerwähnte Garantie für die Beitreibung der Erbschaftssteuern an sich weder den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung noch das Eigentumsrecht verletzt, außer insofern, als diese Garantie auch dann Anwendung finden kann, wenn die Gesamterben, -vermächtnisnehmer und -beschenkten im Nachlass nicht in der Lage gewesen sind, sich zu versichern, dass die Gesamt- oder Einzelvermächtnisnehmer und -beschenkten die von ihnen geschuldeten Steuern und Zinsen zahlen werden. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit bezog sich in den beiden Entscheiden auf die Situation, in der von den Erben und Gesamtvermächtnisnehmern die Zahlung der Erbschaftsteuer verlangt werden konnte, die Personen schulden, welche eine unentgeltliche Zuwendung erhalten haben, die aufgrund des Gesetzes einem Legat gleichgesetzt ist (die so genannten «fiktiven Vermächtnisse »).

B.11.5. Indem der Dekretgeber in Absatz 3 von Artikel 3.10.4.3.1 des Flämischen Steuerkodex eine Ausnahme von der in Absatz 1 dieser Bestimmung enthaltenen Garantie für die Beitreibung der Erbschaftssteuern vorgesehen hat, die beinhaltet, dass die Gesamterben, -vermächtnisnehmer und -beschenkten im Nachlass nicht gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Erbschaftssteuern, Verzugszinsen und Verfolgungs- und Vollstreckungskosten gehalten sind, welche auf einen Erwerb zu entrichten sind, der gemäß den Artikeln 2.7.1.0.5 § 1 Absatz 2 und 2.7.1.0.6 desselben Kodex einem Legat gleichgesetzt ist (die so genannten «fiktiven Vermächtnisse »), hat er sich nach der vorerwähnten Rechtsprechung des Gerichtshofes gerichtet.

B.12.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 3.10.4.3.1 des Flämischen Steuerkodex sich auf die für die Gesamterben, -vermächtnisnehmer und -beschenkten im Nachlass geltende Verpflichtung zur Zahlung der Erbschaftssteuern, Verzugszinsen und Verfolgungs- und Vollstreckungskosten bezieht. Diese Bestimmung betrifft also die Erhebung und Beitreibung der betreffenden Steuern, Zinsen und Kosten. Absatz 3 von Artikel 3.10.4.3.1 des Flämischen Steuerkodex sieht eine Ausnahme von der in Absatz 1 erwähnten Zahlungspflicht vor.

B.12.2. Die in Rede stehende Bestimmung bezieht sich hingegen nicht auf die vorerwähnte Zahlungspflicht. Diese Bestimmung hat zum Zweck, der Steuerverwaltung ein Beweismittel zu verschaffen, insbesondere eine gesetzliche Vermutung, die bei der Ermittlung

des steuerpflichtigen Wertes der dem Erblasser gehörenden Güter zur Anwendung gebracht werden kann, und betrifft also die Besteuerungsgrundlage der Erbschaftssteuer. Wie bereits in B.6.2 und B.6.3 erwähnt wurde, kann sich die Verwaltung nur dann auf die vorerwähnte Vermutung berufen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, und kann die Vermutung vom Steuerpflichtigen widerlegt werden.

B.13.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Behandlungsunterschied unter Berücksichtigung des breiten Ermessensspielraums, über den der Gesetzgeber in Steuersachen verfügt, objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist.

B.13.2. Der zweite Teil der Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 2.7.3.2.5 des Flämischen Steuerkodex verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen